

5 Genehmigungsvoraussetzungen für Schulen in freier Trägerschaft

Jahresbericht 2015 „Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft – Privatschulfreiheit versus Schulaufsicht“, S. 17

Immer noch keine verbindlichen Vorgaben für Privatschulen

Der LRH stellte im Jahresbericht 2015 fest, dass die Landesschulbehörde die Genehmigungsvoraussetzungen für Schulen in freier Trägerschaft nicht überprüfte. Ebenso fehlte es zumeist an einer dauerhaften schulfachlichen Begleitung. Deshalb forderte der LRH, zeitnah Standards zur Umsetzung einheitlicher und verbindlicher Verfahrensweisen zu entwickeln. Dies sollte sowohl im Genehmigungsverfahren als auch im weiteren Schulbetrieb eine kontinuierliche Überprüfung aller Genehmigungsvoraussetzungen garantieren. Der Landtag schloss sich diesen Empfehlungen an. Bereits vor acht Jahren forderte er einen konkreten Zeitplan zur „Implementierung einer intensivierten institutionalisierten Schulaufsicht“ sowie die „Wiederaufnahme der behördlichen Beurteilung der pädagogischen Eignung für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft im Schulgesetz“. Das Kultusministerium setzte dies bis heute nicht um.

Finanzhilfe ohne Schulaufsicht

Das Land zahlte den freien Schulträgern im Jahr 2015 Finanzhilfen von rd. 213 Mio. €, ohne systematisch zu überprüfen, ob die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen vorlagen. Für das Jahr 2024 sind rd. 306 Mio. € im Haushaltsplan veranschlagt. Eine Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt weiterhin nicht. Auch die fachliche und pädagogische Eignung der Lehrkräfte an den Schulen in freier Trägerschaft überprüft das Kultusministerium nach wie vor nicht.

Nach Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz dürfen private Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen

Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen. Zudem muss auch die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte gesichert sein. Eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf ebenfalls nicht gefördert werden. Sofern diese Voraussetzungen auf Dauer erfüllt sind, ist gemäß Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsische Verfassung die Privatschule zu genehmigen und dementsprechend eine landesseitige Förderung zu gewähren. Bis zum Schuljahresbeginn 2004/05 bedurften Lehrkräfte zur Ausübung ihrer Tätigkeit an Privatschulen einer Genehmigung der Schulbehörde. Seitdem kann die Tätigkeit einer Lehrkraft gemäß § 167 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz untersagt werden, wenn sie die vom Schulgesetz geforderten persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Immer mehr Lehrkräfte an Privatschulen ohne entsprechenden Abschluss

Im Schuljahr 2012/13 wurde nahezu jede zweite Unterrichtsstunde an Grundschulen in freier Trägerschaft von Lehrkräften erteilt, die nicht über eine für dieses Lehramt entsprechende pädagogische Ausbildung verfügten. An den Gymnasien war dies fast jede fünfte Stunde. Zehn Jahre später lag der Anteil bei beiden Schulformen noch höher. Im Schuljahr 2022/23 unterrichteten an den freien Grundschulen nur zur Hälfte Lehrkräfte mit Zweiter Staatsprüfung. Die privaten Gymnasien setzten mehr als ein Viertel der Lehrkräfte ohne entsprechenden Abschluss ein. In Anbetracht dieser Entwicklung sollte das Kultusministerium die behördliche Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Eignung für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft wieder aufnehmen.

Arbeitsgruppe ohne Ende

Seit dem Jahr 2018 befasst sich eine Arbeitsgruppe mit der Entwicklung eines neuen Finanzhilfemodells sowie der schulgesetzlichen Wiedereinführung des Nachweises der wissenschaftlichen Ausbildung und

pädagogischen Eignung der an freien Schulen eingesetzten Lehrkräfte. Auch der Landtag beschäftigte sich aufgrund der Feststellungen des LRH mehrfach mit dem Thema und fasste vier Beschlüsse mit Berichtsfristen. Am 17.05.2022 formulierten die Landesregierung und die Verbände freier Schulträger in einem „Letter of Intent“ zwar Grundzüge, dennoch können sie bis heute weder zum Finanzhilfemodell noch zu schulaufsichtlichen Fragestellungen Fortschritte präsentieren.

Der LRH weist seit langem darauf hin, dass die Finanzhilfen und eine verstärkte Schulaufsicht nicht voneinander zu trennen sind. Trotz der Beschlüsse des Landtages ist die Arbeitsgruppe in mehr als sechs Jahren nicht zu einem Ergebnis gekommen. Fehlende verfassungskonforme Vorgaben des Kultusministeriums sowie mangelnde Priorität und unzureichende Projektorganisation sind aus Sicht des LRH die zentralen Ursachen für die jahrelange Verzögerung bei der Neuaufstellung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft. Damit vernachlässigt das Kultusministerium die Wiederaufnahme einer wirksamen Schulaufsicht über diese Schulen.